SV-BUNDESSIEGERZUCHTSCHAU/WELTCHAMPIONAT
NÜRNBERG 2025

Durchführung von Dopingkontrollen

Grundlage für die Dopingkontrollen sind die Bestimmungen des Tierschutzes der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft sowie die Zuchtschauordnung III. Sonstige Bestimmungen Ziffer 9 und die Durchführungsbestimmungen zur Bundessiegerzuchtschau Ziffer 2. Zulassungsbestimmungen, zum Thema Doping

Ein Hund, der an der SV-Bundessiegerzuchtschau/Weltchampionat für Deutsche Schäferhunde teilnimmt, muss in seinen Geweben, seinen Körperflüssigkeiten und seinen Ausscheidungen an den Tagen der Veranstaltung frei sein von allen Substanzen, die auf der Stoffgruppenliste des VDH aufgeführt sind.

Für Hunde, die in tierärztlicher Behandlung stehen oder bis kurz vor dem Wettkampf standen, listet der Eigentümer/Hundeführer/Hundesportler die Art, Menge und den Zeitpunkt und die Zeitspanne der verabreichten Substanzen auf und lässt dieses vom behandelnden Tierarzt mit entsprechender Diagnose bestätigen und reicht es bis spätestens 3 Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag in der SV-Geschäftsstelle ein. Es ist ausschließlich das vom SV hierzu bereitgestellte Formular zu verwenden. Ein tierärztliches Attest ist beizufügen. Später eingehende Unterlagen oder andere Formulare können nicht berücksichtigt werden.

Aufgrund dieser Unterlagen entscheidet der SV ggf. unter Einbindung der Einschätzung fachkundiger Dritter vor der Veranstaltung über eine Startfreigabe. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Eigentümer/Hundeführer/Hundesportler zu tragen. Ein eventuell späteres Feststellen der im Vorfeld im Antrag für eine medizinische Ausnahmegenehmigung aufgeführten Substanzen anlässlich einer Dopingkontrolle stellt den Eigentümer/Hundeführer/Hundesportler von Sanktionen frei. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Startfreigabe.

Die Stoffgruppenliste des VDH setzt sich wie folgt zusammen:
- Substanzen, die auf das zentrale oder periphere Nervensystem wirken
- Substanzen, die auf das vegetative Nervensystem wirken
- Substanzen, die auf den Magen-Darm-Trakt wirken
- Substanzen, die auf Herz und Kreislauf wirken
- Substanzen, die auf den Bewegungsapparat wirken
- Substanzen, mit fiebersenkender, schmerzstillender, entzündungshemmender Wirkung
- Substanzen, mit antibiotischer, antimykotischer, antiviraler Wirkung
- Substanzen, die die Blutgerinnung beeinflussen
- Substanzen, mit zellschädigender Wirkung
- Antihistaminika
- Diuretika
- Lokalanästhetika
- Muskelrelaxantien
- Atmungsstimulantien
- Sexualhormone
- Anabolika
- Corticosteroide
- Endokrine Sekrete und ihre synthetischen Homologe

Doping liegt vor, wenn bei einem Hund eine Substanz - gleich in welcher Menge – gefunden wird, die zu den o. g. Stoffgruppen zählt. Für die Substanz Theobromin gilt ein Grenzwert in Höhe von 2.000 Nanogramm/ml.

Durchführung:

Getestet werden die Ausleseklassen der GHKL-Klassen Rüden und Hündinnen (Stockhaar/Langstockhaar), die ersten 10 der JHKL- und JKL-Klassen Stockhaar, die ersten 5 der JHKL- und JKL-Klassen Langstockhaar, sowie Verdachts- und Zufallsfälle.

Die Dopingkontrolle wird vom Kontrollteam durchgeführt und protokolliert.

Für die Dopingkontrolle werden eine Blutproben mittels Venenpunktion durch einen Tierarzt gewonnen. Für die Proben ist insgesamt ein Mindestvolumen von 18 ml Blut anzustreben.

Die Behälter mit den Proben werden vom Kontrollteam versiegelt und müssen mit einer Codierung gekennzeichnet werden. Die A-Probe wird unverzüglich an ein für Doping-Analysen befähigtes Labor gesandt. Nach Benachrichtigung des Eigentümers des Hundes über einen positiven Dopingbefund hat dieser das Recht, innerhalb von 10 Tagen nach Kenntniserlangung die Analyse der B-Probe auf eigene Kosten bei der SV-Hauptgeschäftsstelle zu verlangen. Diese Erklärungen bedürfen der Schriftform. Macht der Eigentümer des Hundes nicht von diesem Recht Gebrauch, so gilt der Befund der A-Probe als anerkannt.

Bei analytischer Notwendigkeit hat der SV jederzeit das Recht, die B-Probe analysieren zu lassen.

Mit der Meldung zur SV-Bundessiegerzuchtschau/Weltchampionat für Deutsche Schäferhunde erklärt sich der/die Eigentümer bereit erklärt, die Zulassungsbestimmungen anzuerkennen und sich diesen Bedingungen zu unterwerfen. Er erklärt sich weiter bereit, seinen Hund in jedem Fall einer angeordneten Kontrolle zu unterstellen und dem Tierarzt jede ihm mögliche Unterstützung zu gewähren.